



Statuten

I Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen "Frauenverein Igis" vormals "Frauenverein Igis/Landquart-Fabriken" mit Sitz in Igis, hat sich im Jahre 1933 ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff von Frauen gebildet.
Er ist dem SGF-Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen angeschlossen.
Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II Zweck

- Art. 2** Der Verein unterstützt gemeinnützige Bestrebungen in der Gesellschaft. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
Förderung und Weiterbildung der Frau in erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität der Frauen
Erfüllung sozialer Aufgaben
Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in der Gemeinde und Region.

III Mitgliedschaft

- Art. 3** Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.
Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und erhält die Statuten.

IV Organisation

- Art. 4** Die Organe des Vereins sind:
A: die Generalversammlung
B: der Vorstand
C: die Rechnungsrevisorinnen
D: die Kommissionen
- Art. 5** A: Generalversammlung
Die Generalversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Diese findet jährlich im ersten Quartal statt. Alle Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor dem Termin dazu schriftlich eingeladen unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge zuhanden der GV müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie z.Hd. der nächsten GV entgegengenommen.
- Art. 6** Der GV fallen folgende Aufgaben zu:
- Genehmigung der Jahresbericht, der Jahresrechnungen mit Revisorinnenberichten
 - Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
 - Bestellung der Kommissionen
 - Festsetzung des Jahresbeitrages, welcher in Anhang 1 als integrierter Bestandteil der Statuten festgehalten wird.
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über Arbeitsprogramm und Budget
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden



- h) Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Wahlen werden offen geführt oder können im Ausnahmefall schriftlich erfolgen. Die Präsidentin wird direkt von der GV gewählt, die übrigen Ämter verteilt der Vorstand unter sich.

Art. 7 B: Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern: Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin, Beauftragte Kurswesen, zwei Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und ist fünfmal wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt demnach 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 6 Monate vor einer GV bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten GV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 8 Der Vorstand hat folgende Kompetenzen

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Einberufung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen und Erstellen des Jahresberichtes
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorberatung aller Sachgeschäfte zuhanden der GV
- e) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können
- f) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV übertragen sind
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung, Erstellen der Jahresrechnungen und des Budgets
- h) Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 9 C Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie sind wieder wählbar. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Kassaführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere in die Protokolle und Korrespondenz, zu nehmen.

Die Rechnungsrevisorinnen erstatten der GV schriftlich Bericht.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Art. 10 D Kommission

Für besondere Zwecke können Spezialkommissionen unter dem Vorsitz oder Beisitz eines Vorstandmitgliedes ernannt werden.

V Finanzen

Art. 11 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Erlöse aus Veranstaltungen aller Art
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 12 Der freie Kredit des Vorstandes beträgt jährlich 1000.-Fr.

Art. 13 Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.



- Art. 14** Die Mitglieder des Vorstandes oder seine Delegierten werden aus der Kasse des Vereinsvermögens für ihre Spesen entschädigt (Tagungen, Kursbesuche, Telefonate, etc.)
- Art. 15** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 16** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI Schlussbestimmungen

- Art. 17** Über die Auflösung des Vereins bestimmt die GV mit der Mehrheit von 2/3 aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 18** Im Falle der Auflösung des Vereins befindet die letzte GV mit der Mehrheit von 2/3 aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken im Sinnes Vereinszwecks. Das Vermögen ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zuzuwenden und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- Art. 19** Die vorliegenden Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 10. Februar 1999 und werden mit der Annahme durch die GV in Kraft gesetzt.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 12. Februar 2010

Anhang 1

An der Generalversammlung vom 15. Februar 2013 wurde gemäss den Bestimmungen des Art. 6 lit.d der Statuten ein Jahresbeitrag von Fr. 25.- beschlossen, welcher ab sofort bis auf weiteres gültig ist.

Im Namen des Vorstandes

Die Präsidentin

Edith Tschirky

Die Aktuarin

Eva Druey Just